



JUGENDORDNUNG

des Turn- und Sportvereins von 1892 Meißner e.V.

1. Allgemeines

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TUSPO Meißner von 1892 gemäß §13, Abs. II, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Minden unter der Nr. 513.

2. Aufgaben

Die TUSPO-Jugend soll neben den in der Vereins-Satzung festgehaltenen Aufgaben insbesondere:

- 2.1 sich im Rahmen der Gesamtorganisation des Vereins weitgehend selbst verwalten,
- 2.2 nach demokratischen Grundsätzen über die Jugendarbeit im Verein mitbestimmen,
- 2.3 durch vorbildliches Verhalten das Ansehen des Vereins mehren,
- 2.4 Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern,
- 2.5 mit Trägern der öffentlichen Belange zusammenarbeiten,
- 2.6 politische, konfessionelle und rassische Neutralität wahren,
- 2.7 durch intensive Werbung die TUSPO-Jugendabteilung erweitern.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TUSPO Meißner sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder

- 3.1 grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- 3.2 über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus bis zum Ausscheiden aus einer Jugendmannschaft bzw. Jugendgruppe,
- 3.3 alle für die Jugendabteilung gewählten oder vom Vorstand bestellten Mitarbeiter

4. Organe der Jugendabteilung des TUSPO Meißner

Organe sind:

- 4.1 die Jugendversammlung,
- 4.2 der Jugendausschuss.

5. Die Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung legt die Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Jugendausschusses fest. Sie wählt die Mitglieder des Jugendausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren.
- 5.2 Die Jugendversammlungen setzen sich aus ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zusammen.
- 5.3 Die ordentliche Jugendversammlung ist jährlich, mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendausschuss einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten vor der Turnhalle mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- 5.4 Die außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder der Vorstand des Vereins einen Antrag beim Jugendausschuss stellen.
- 5.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter müssen jedoch geschäftsfähig sein.
- 5.6 Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Leiter der Jugendabteilung, in seiner Abwesenheit sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses. Sie haben einen Jahresbericht abzugeben. Über den Ablauf der Jugendversammlung hat ein Mitglied des Jugendausschusses ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht vorzulegen.



- 5.7 Der erweiterte Vorstand des Vereins ist zu den Jugendversammlungen einzuladen. Er steht beratend zur Seite. Vor allem hat er darauf zu achten, dass die Belange aller Fachgruppen in gerechter Weise berücksichtigt werden.
- 5.8 Beschlüsse und Wahlergebnisse der Jugendversammlung sind der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen. Sie bedürfen der Bestätigung des erweiterten Vorstandes.

6. Der Jugendausschuss

- 6.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
- 6.1.1 Leiter der Jugendabteilung
 - 6.1.2 Stellvertretender Jugendleiter
 - 6.1.3 Jugendwart
 - 6.1.4 Jugendwartin
 - 6.1.5 Jugendsprecher
 - 6.1.6 Jugendsprecherin
- 6.2 Die Jugendsprecher sind zu den erweiterten Vorstandssitzungen einzuladen.
- 6.3 Der Leiter der Jugendabteilung kann gleichzeitig das Amt des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin übernehmen und gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.
- 6.4 Sämtliche Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung gewählt.
- 6.5 Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Leiter der Jugendabteilung. Er nimmt zusammen mit seinem Vertreter die Interessen der Jugend im Vorstand wahr. Er beruft bei Bedarf den Jugendausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses oder auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ist gleichfalls binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Bei Stimmenmehrheit im Jugendausschuss ist ein Antrag abgelehnt.
- 6.6 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 6.7 Die Mitglieder des Jugendausschusses haben im Rahmen ihrer Aufgaben besonders darauf zu achten, dass
- die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden,
 - alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die für jugendpflegerische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

7. Inkrafttreten und Änderungen

- 7.1 Mit Beschluss der Jugendversammlung tritt diese Jugendordnung in Kraft, sie bedarf aber noch einer Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung.
- 7.2 Änderungen kann nur eine Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Minden, den 26. Januar 1985

Gez.

(Heinz Nennker)
1. Vorsitzender